

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

Erläuterungen

zur aktuellen Version der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) vom **19.02.2019**

Die aktuelle Version der örV beinhaltet die letzten Absprachen zwischen den Bürgermeistern sowie die Prüfung der bisherigen Version durch die Kommunalaufsicht des Landkreises, die mit Schreiben vom **03.12.2018** an einigen Vertragspassagen Änderungen vorschlug.

Die Änderungen/Anpassungen im Einzelnen:

1) Unter Fortfall der Präambel (eine Präambel kann muss aber nicht angeführt werden) werden nach Maßgabe der Kommunalaufsicht die verwaltungsrechtlich und vertragsrechtlich klarstellenden Begrifflichkeiten „Mandatsträger und Mandatierende“ verwendet.

Die Aufzählung der Stellvertreter ist nach Maßgabe der Kommunalaufsicht in der Einleitung entbehrlich.

2) Die Ermächtigungsgrundlage des GKGBbg hatte sich während der Bearbeitung der örV geändert und ist aktualisiert worden.

3) Die Formulierungsempfehlung der Kommunalaufsicht zu § 1 wurde übernommen, indem nunmehr in Absatz 1 der Mandatsträger mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt wird.

Hinweis BM-GR, Eichwalde: Die bisherigen Sätze 2 und 3 „Die Einführung des Absatzes 2 dient der Klarstellung, dass die zentrale Vergabestelle bei der Gemeinde Zeuthen eingerichtet wird. Dies entspricht der Verständigung der BM aus der 6. KW 2019.“ entfällt ersatzlos

4) Der Hinweis der Kommunalaufsicht in § 2, ob die zentrale Vergabestelle Anforderungen der Mandatierenden unterhalb der Wertgrenze von 5.000€ evtl. ablehnen kann, ist aufgenommen worden und im neu eingerichteten Absatz 2 dahingehend geregelt worden, dass dies nicht möglich ist. Die Einführung dieser Vertragspassage dient der Klarstellung.

Da der Ort der Aufgabenwahrnehmung nunmehr in § 1 geregelt ist, ist die Überschrift von § 2 entsprechend angepasst worden.

5) Die Formulierungsempfehlung der Kommunalaufsicht in § 3 „Personal“ wurde übernommen, um die (sonstigen) Bedenken der Kommunalaufsicht auszuräumen (nämlich die Angabe von 2 Beschäftigten sei im Hinblick auf die zukünftigen Arbeitszeiten der Beschäftigten zu unbestimmt). Mit der Zurverfügungstellung von nunmehr „ausreichendem“ Personal besteht eine höhere Flexibilität für die Vertragsparteien, wobei nach wie vor von 2 Vollzeitbeschäftigten ausgegangen wird.

Die bisherige Bestimmung zum „Dienstvorgesetzten“ ist entbehrlich und wurde ersatzlos gestrichen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Kommunalaufsicht zum bisherigen § 3 Absatz 3 mit zukünftig möglich personellem Aufstockungsbedarf und nachfolgender neuer Beschlussfassung der Gemeindevertretungen (aufgrund der dann zu erfolgenden Änderung der örV) ist dieses Passus ebenfalls weggefallen.

6) In § 7 „Monitoring, Evaluation“ werden unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziffer 1) konsequenterweise die Tätigkeitsberichte vom Mandatsträger erstellt und an die

Mandatierenden weitergeleitet (bisher die Vergabestelle). Auch hier wurde die entsprechende Maßgabe der Kommunalaufsicht berücksichtigt.

7) Bei den Unterschriftenleistungen (unterhalb von § 9) wurden der Ort und das Datum ergänzt sowie die korrekte kommunalverfassungsrechtliche Bezeichnung des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters verwendet.

8) Die Aufzählung der in Anlage 1 genannten Aufgaben der Vergabestelle wurde entsprechend den Bedenken der Kommunalaufsicht dahingehend berücksichtigt, dass beide von der Kommunalaufsicht benannten Teilaufgaben (fachtechnische Prüfung der Angebote sowie Fortschreibung der örV) nunmehr nicht mehr mit einer (ggf.) einseitig auszulegenden Benehmensregelung, sondern einer zweiseitigen Abstimmungsregelung versehen sind.

Die vorgenommenen Änderungen im Text der örV sind ausschließlich formeller Art.

Mit Einarbeitung der Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zur Version der örV 2018 sowie der vorgenannten Änderungsvorgaben der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald ist im Vorfeld ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit erreicht worden.

Hinweis:BM-GR, Eichwalde: Die beiden vorgenannten Sätze wurden ergänzend zum Gesamtverständnis in die Version vom 19.02.2019 eingefügt.

Bearbeitet: BM-GR, Hr. Strohscheer, Gemeinde Eichwalde